



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Nördlingen planen zur Absicherung ihrer Trinkwasserversorgung, die bisher primär über die Quelfassungen in Ederheim erfolgt, einen zusätzlichen Trinkwasserbrunnen im Bereich Alte Bürg auf Flurstück 419, Gemarkung Utzmemmingen, Gemeinde Riesbürg, einzurichten. Auf Basis hydrogeologischer Voruntersuchungen 2017/2018 wurde auf dem Grundstück im Jahr 2021 eine Versuchsbohrung durchgeführt, die die Eignung dieses Standortes für eine Brunnenbohrung belegt. Die Stadtwerke Nördlingen beabsichtigen, am Standort der Versuchsbohrung Alte Bürg einen Brunnen für die zukünftige Trinkwassergewinnung einzurichten. Mit Schreiben vom 11.03.2022 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Überbohrung der Versuchsbohrung und den Ausbau zu einem Trinkwasserbrunnen mit anschließendem Leistungspumpversuch über 144 h beantragt.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.4 der Anlage 1 UVPG (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 305, zugänglich.

gez. Beate Hirschmiller
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-692.41 Hi
Ellwangen, 09.05.2023

Online bereitgestellt am 10. Mai 2023.